

konkret

AUF DEN PUNKT GEBRACHT!
Informationen für Mandanten und Geschäftsfreunde

Ihr Erfolg
ist unser Ziel!

RAUSCH + KOLLEGEN | Steuerberatungsgesellschaft mbH
RAUSCH ALBERT BATHON GmbH | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Topthema:

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen 3

- ↳ Teilnahme an einer Feier – wie ist die Steuerpflicht? 6
- ↳ Firmenwagen-Kauf: So fahren Sie steuerlich clever 7
- ↳ Stolpersteine bei der Betriebsübergabe 8
- ↳ Vermögensübergang mit Weitsicht planen und gestalten 9
- ↳ Das Baukindergeld ist da: Höhe, Anspruch und Einschränkungen auf einen Blick! 10
- ↳ Weihnachten und die Tücken des Schenkens 12
- ↳ Leistungsangebot 12





Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftsfreunde unserer Kanzlei,

kennen Sie es nicht schon zur Genüge? »Schon wieder wird es Weihnachten«, »schon wieder ist ein Jahr vorbei«, »wo ist denn die Zeit geblieben«, »so ein Jahr vergeht immer schneller«. Ja, Sie kennen es. Und Sie ertappen sich bestimmt dabei, hin und wieder in diesen Kanon mit einzustimmen, weil es sich für Sie – und uns alle – ja auch so anfühlt. Aber Hand aufs Herz: was wäre, wenn Weihnachten gestrichen würde, wenn das Jahr keinen Anfang und kein Ende hätte, sondern einem fortlaufenden Zählen von Tagen folgte und wir uns nur nach den Jahreszeiten richten könnten, auf die man sich im Übrigen auch nicht mehr so verlassen kann, wie das früher der Fall war.

Würde uns nicht ganz schnell etwas fehlen? Würden wir Weihnachten, Silvester und Neujahr nicht vermissen? Nicht wegen des ganzen Trubels um die Festtage, des Schenkens oder der vielen zusätzlichen Arbeit, die erledigt werden muss. Sondern wegen der Ordnung, die diese Zeit, diese Tage in unser Leben bringen. Wegen der unausgesprochenen Ermahnung, mit unserer Zeit etwas Vernünftiges anzufangen, sie nicht einfach vergehen zu lassen und auch nicht als Maßstab für noch zu leistende Arbeit zu sehen. Sollten wir unsere Zeit und damit auch die »stressige« Weihnachtszeit nicht vielmehr gestalten und uns darin wohlfühlen? Glauben Sie, dieses Ziel ist jeden Versuch wert.

Zeit – konkret: Ihre Zeit – ist auch ein Thema, dem wir uns im nächsten Jahr mit großer Aufmerksamkeit widmen werden. Wo es möglich ist, möchten wir Ihnen Instrumente und Methoden vorstellen, die Ihnen zusätzliche Zeit verschaffen. Dazu müssen wir das Rad glücklicherweise nicht neu erfinden. Diese Ansätze gibt es schon, aber wir wollen sie verbessern und mit Ihnen gemeinsam auf Ihre Bedürfnisse abstimmen. Bleiben Sie gespannt. Doch nicht nur bei diesem Thema, sondern ebenso auf allen anderen Geschäftsfeldern wollen wir Ihnen im neuen Jahr 2019 engagiert und fachlich kompetent zur Seite stehen. Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne und bewusste Vorweihnachtszeit mit vielen »Zeitfenstern« im Adventskalender.

Unser gesamtes Team wünscht Ihnen und Ihrer Familie fröhliche und festliche Weihnachten und einen guten Start in ein neues Jahr voller Glück und Zufriedenheit!



Unsere Kanzlei wurde zum wiederholten Male als TOP-Steuerberater im Focus-Money-Test 2017 ausgezeichnet.



Wir sind Mitglied von delfi-net, dem Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater.

- Steuerberatungskanzleien bei delfi-net
- sind konsequent kundenorientiert,
 - haben einen hohen Qualitätsanspruch,
 - arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis,
 - schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, kontinuierlich dazu zu lernen,
 - zeichnen sich durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern aus.

Rund 50 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Unsere Kanzlei ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 und mit dem Qualitätssiegel des deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) ausgezeichnet.



Kennen Sie schon unsere Homepage? Einfach QR-Code mit Smartphone scannen und viele zusätzliche Informationen erhalten.

Thomas Bathon

Achim Albert

Karl-Heinz Rausch

Volker Zimmer

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Alles Wichtige zur Steuerermäßigung

Die Steueranrechnung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen ist außerordentlich streitanfällig. Kein Wunder, hat sie sich doch zu einem beliebten Steuersparmodell herausgebildet. Bei den Gerichten geben sich in den letzten Jahren die Kläger buchstäblich die Klinke in die Hand. Und das oft mit Erfolg.

Welche Regeln im Bereich des § 35a EStG zu beachten sind, wird nachfolgend erläutert.

1. DIE HÖHE DER STEUVERGÜNSTIGUNG

Der Abzug der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen gestaltet sich wie folgt:

Steuerabzugspotenzial nach § 35a EStG

| Begünstigte Tätigkeit im Privathaushalt | Steuerabzug |
|---|---|
| Abs. 1: Minijobber im Haushaltsscheckverfahren (Arbeitslohn bis zu 450 Euro/mtl.) | 20% der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich |
| Abs. 2: Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, Pflege-, Betreuungs- und haushaltsnahe Dienstleistungen | 20% der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich |
| Abs. 3: Handwerkerleistungen | 20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich |

- Bei geringfügig beschäftigten Haushaltshilfen (Mini-Jobs) werden Aufwendungen bis zur Höhe von 2.550 Euro mit 20 % gefördert, höchstens somit 510 Euro.
- Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 EStG kann der Steuerpflichtige nur beanspruchen, wenn es sich bei dem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis um eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8a SGB IV handelt. Dazu muss der Steuerpflichtige am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen und die geringfügige Beschäftigung in seinem inländischen

- oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im EWR liegenden Haushalt ausgeübt werden.
- Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, bzw. Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von normalen Arbeitsverhältnissen mit Sozialversicherungsbeiträgen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) beträgt der Fördersatz 20 %, höchstens jedoch 4.000 Euro. Damit beteiligt sich der Staat an Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro.
- Für haushaltsnahe Handwerkerleistungen wie Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beträgt die Förderung höchstens 20 % des Arbeitslohns. Bis zu einer Höchstgrenze von 1.200 Euro können die Kosten direkt von der Steuer abgezogen werden. Dies entspricht einem Arbeitslohn aus Handwerkerrechnungen von 6.000 Euro. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.

Wichtig: Im Gegensatz zu Werbungskosten, außergewöhnlichen Belastungen oder Sonderausgaben erfolgt kein Abzug der Kosten vom steuerpflichtigen Einkommen, sondern direkt von der zu zahlenden Steuer.

2. HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

2.1 Welche haushaltsnahen Dienstleistungen sind begünstigt?

- Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Das können beispielsweise folgende Leistungen sein:
- Reinigung der Wohnung oder der Fenster durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch selbstständige Reinigungskräfte,
 - Pflege des Gartens durch einen Landschaftsgärtner,
 - Durchführung eines Umzugs durch ein Umzugsunternehmen, soweit nicht beruflich / betrieblich veranlasst,
 - Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt.

Werden Mahlzeiten zum Verzehr in den Haushalt angeliefert, aber dort nicht auch

zubereitet (»Essen auf Rädern«), ist dies nicht als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt. Die fehlende Ortsbezogenheit steht § 35a EStG entgegen und damit scheidet eine Steuerermäßigung aus (FG Münster, 15.7.11, 14 K 1226/10 E).

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind hingegen:

- Erteilung von Unterricht (Sprachunterricht, Nachhilfe),
- Sportliche und andere Freizeitbetätigungen,

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), hat die Finanzverwaltung lange die Auffassung vertreten, dass nur Aufwendungen für die Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt sind. Dem hat der BFH dann aber eine klare Absage erteilt.

Eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen finden Sie in der Anlage 1 des aktuellen BMF-Schreibens (BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008).

Nach einer Entscheidung des FG Hessen (1.2.17, 12 K 902/16) sind aber z. B. Aufwendungen für einen »Hunde-Gassi-Service« als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.

2.2 Pflege- und Betreuungsleistungen im häuslichen Umfeld

Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, der Leistungsbezug der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen / Pflegegraden sind nicht mehr erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, ist ein Abzug der Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG auf den Steuerpflichtigen übertragen wird und dieser für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommt (BFH 11.2.10, BStBl II 10, 621).

Bei der Anrechnung von Leistungen der Pflegekassen ist zu differenzieren:

Das von der Pflegeversicherung ausgezahlte Pflegegeld wird nicht angerechnet, da diese Leistung nicht zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen ausgezahlt wird.

Leistungen der Pflegeversicherung, die zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen gewährt werden, werden hingegen auf die abzugsfähigen Aufwendungen angerechnet. Dies gilt sowohl für professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen als auch für den Kostenersatz bei zusätzlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

Wichtig: Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

2.3 Sonderfall »Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen«

Da familienrechtliche Verpflichtungen grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein können, sind entsprechende Vereinbarungen zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten (§§ 1360, 1356 Abs. 1 BGB) oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern (§ 1619 BGB) nicht begünstigt. Entsprechendes gilt für die Partner einer Lebenspartnerschaft. Hier kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil jeder Partner auch seinen eigenen Haushalt führt und es deshalb an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt.

Aber: Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben (z. B. mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können steuerlich anerkannt werden. Dazu müssen die Verträge allerdings zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sein, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden.

3. WELCHE HANDWERKERLEISTUNGEN SIND BEGÜNSTIGT?

Handwerkerleistungen sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem Haushalt in Deutschland, der EU oder dem Europäischen

Wirtschaftsraum erbracht werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen unter anderem:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade oder an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen oder Lackieren von Türen und Fenstern (innen und außen),
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung und Pflege von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Gutachterkosten (Dichtigkeitsprüfung von Abwasseranlagen, Legionellenprüfung, Kontrollmaßnahmen des TÜV etc.).

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind allerdings nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

4. BEGRIFF »IM HAUSHALT«

Das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung müssen in einem inländischen oder in einem anderen in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Zum Haushalt gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen.

Maßgeblich ist, dass der Steuerpflichtige den ggf. gemeinschaftlichen Besitz über



diesen Bereich ausübt und für Dritte dieser Bereich nach der Verkehrsanschauung als der Ort anzusehen ist, an dem der Steuerpflichtige seinen Haushalt betreibt. Dabei können auch mehrere, räumlich voneinander getrennte Orte dem Haushalt des Steuerpflichtigen zuzuordnen sein. Dies gilt insbesondere für eine vom Steuerpflichtigen tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung, für eine Wohnung, die dieser einem bei ihm zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) zur unentgeltlichen Nutzung überlässt sowie eine tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte geerbte Wohnung. Die Steuerermäßigung wird – auch bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen – insgesamt nur einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt (BFH 29.7.10, BStBl II 14, 151).

Beachten Sie: Ob Werkstattarbeiten begünstigt sind, wird kontrovers diskutiert. So hat das FG Rheinland-Pfalz (6.7.16, 1 K 1252/16) entschieden, dass das Beziehen von Polstermöbeln in einer nahe gelegenen Werkstatt nicht »im Haushalt des Steuerpflichtigen« erfolgt. Allerdings soll der Austausch einer Haustür, die in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert wird, eine insgesamt begünstigte Renovierungsmaßnahme darstellen (FG München 23.2.15, 7 K 1242/13).



5. RÄUMLICHER ZUSAMMENHANG

Der räumliche Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet, wird regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen, die jenseits der Grundstücksgrenzen auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen (BFH 20.3.14, BStBl II 14, 880 u. 882). In diesem Sinne hat der BFH eine Steuerermäßigung z. B. für folgende Leistungen zugelassen:

- Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistung (BFH 20.3.14, VI R 55/12).
- Aufwendungen für einen Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz als steuerbegünstigte Handwerkerleistung (BFH 20.3.14, VI R 56/12).

Im Gegensatz zu den Kosten für den eigentlichen Hausanschluss zählen die Aufwendungen für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes aber nicht mehr zum Haushalt i. S. d. § 35a Abs. 4 S. 1 EStG. Eine Steuerermäßigung scheidet somit aus (BFH 21.2.18, VI R 18/16).

6. WOHNEN IM ALTENHEIM, PFLEGEHEIM ODER WOHNSTIFT

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 bis 3 EStG ist auch möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim, wie z. B. einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift befindet. Ein Haushalt in einem Heim ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

7. NACHWEISE FÜR DAS FINANZAMT

Folgende Nachweise müssen vorliegen, um eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können:

- Detaillierte Rechnung des Dienstleisters mit Art, Zeitpunkt und Inhalt der Dienstleistung. Bei Handwerkerrechnungen müssen die Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten gesondert ausgewiesen sein.
- Nachweis einer unbaren Zahlung (Banküberweisung, Verrechnungsscheck) auf ein Konto des Dienstleisters (z.B. durch Kontoauszug oder Bankbescheinigung).

Kurzum: Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind also nicht begünstigt. Eine Barzahlung wird von der Finanzverwaltung selbst dann nicht steuermindernd berücksichtigt, wenn der Handwerker den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt. Der BFH hat diese Vorgehensweise des Fiskus als rechtmäßig bestätigt (BFH 20.11.08, VI R 28/08).

Ausnahme: In Rz. 37 letzter Satz des o. g. BMF-Schreibens wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 EStG bei geringfügigen Beschäftigungen keine Überweisung des Arbeitslohns voraussetzt und damit z. B. auch eine Barzahlung des Arbeitslohns unschädlich ist.

Die Nachweise müssen aber nur nach Aufforderung des FA vorgelegt werden (BMF 15.2.10, a.a.O., Rz. 44 - 45).

8. WEITERE ABZUGSVORAUSSETZUNGEN

Folgende Dinge sollten im Zusammenhang mit haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen beachtet werden: Zu prüfen ist, ob die erbrachte Dienstleistung nicht auch in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt

werden kann. Dies trifft beispielsweise bei Malerarbeiten in den Praxisräumen eines Arztes zu.

Sind die entstandenen Kosten ggf. auch als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, so hat dieser Abzug nach Ansicht der Finanzverwaltung Vorrang.

Grundsätzlich ist das Jahr der Zahlung entscheidend für den Abzug von der Steuerschuld und die Geltendmachung in der Steuererklärung. Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende sollten auf zwei Jahre verteilt werden. Beispiel: Die Handwerkerrechnung wird im Januar 2019 erwartet und wird sich auf rund 20.000 Euro belaufen. Davon entfallen 8.000 Euro auf Materialien und 12.000 Euro auf Arbeitslohn. Optimal wäre, wenn sich der Steuerpflichtige im alten Jahr 2018 noch eine Abschlagsrechnung geben lässt und diesen Betrag auch in 2018 zahlt. Damit können für zwei Jahre die Maximalbeträge genutzt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass ein Anrechnungüberhang nicht in andere Jahre übertragen werden kann. Das gilt übrigens auch für diejenigen, die in einem Jahr keine Einkommensteuer zahlen und daher auch insoweit keinen Abzug von der Steuerschuld vornehmen können (BFH 14.8.08, 10 K 4217/07).

Aufwendungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige auch endgültig wirtschaftlich belastet wird. An einer wirtschaftlichen Belastung fehlt es, wenn die Versicherung die Handwerkerkosten erstattet hat.

9. FÜR WEN GILT DER STEUERBONUS?

9.1 Wohnungseigentümer

Der Steuerbonus gilt auch für Eigentümergemeinschaften. In der Jahresabrechnung müssen hierzu die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge (z. B. für Hausreinigung oder Gartenpflege) gesondert aufgeführt sowie der Anteil der steuerbegünstigten Kosten und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers individuell errechnet worden sein.

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt und ergeben sich die Angaben nicht aus der Jahresabrechnung, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den

Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen. Ein Muster für eine derartige Bescheinigung ist dem aktuellen BMF-Schreiben in Anlage 2 zu entnehmen (BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008).

9.2 Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Der Anteil des Mieters an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen muss dazu entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

Wichtig: Steuerpflichtige können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen für eine Mietwohnung auch dann noch geltend machen, wenn sie von diesen Aufwendungen durch die Betriebskostenabrechnung erst nach Durchführung der

Veranlagung dem Grunde und der Höhe nach Kenntnis erlangt haben (FG Köln 24.8.16, 11 K 1319/16, Abruf-Nr. 195824).

9.3 Doppelter Steuerabzug möglich für Ehepaare, eingetragene Lebenspartner etc.

Die Höchstbeträge nach § 35a EStG können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden (§ 35a Abs. 5 S. 4 EStG).

Grundsatz: Bei ganzjährigem gemeinsamen Haushalt nur ein voller Höchstbetrag.

Der Grundsatz lautet: Ehegatten, zusammenlebende unverheiratete Paare und eingetragene Lebenspartner dürfen den Steuerabzug für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen, wenn der gemeinsame Haushalt während des gesamten Kalenderjahrs vorgelegen hat.

Ausnahme: Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Steueranrechnung doppelt zu gewähren ist, wenn zwei Steuerzahler im Laufe des Jahres erstmals einen gemeinsamen Haushalt

begründen oder wenn der gemeinsame Haushalt während des Jahres aufgegeben wird. In diesem Fall kann jeder die vollen Höchstbeträge in Anspruch nehmen (Runderlass der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, ESt-Nr. 20, 15.10.10, III B S 2506 – 1/2007). Das Gleiche gilt, wenn ein unverheiratetes Paar aus der gemeinsamen Wohnung auszieht und jeder sich anschließend eine eigene Wohnung mietet. Liegen die übrigen Voraussetzungen vor, steht jedem der beiden der volle Höchstbetrag zu.

Teilnahme an einer Feier – wie ist die Steuerpflicht?

Gesetzt den Fall, Sie haben für Ihre kommende Weihnachtsfeier ein tolles Team-event geplant, das Sie bereits fest gebucht haben. Kurz vorher sagen einige Mitarbeiter ab. Was bedeutet das für die Steuerpflicht?

Ein Arbeitgeber hatte zur Weihnachtsfeier 2016 einen gemeinsamen Kochkurs gebucht, zu dem alle 30 Mitarbeiter des Unternehmens eingeladen worden waren und sich 27 angemeldet hatten. Jeder Teilnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Zwei der 27 angemeldeten Mitarbeiter sagten ihre Teilnahme allerdings kurzfristig ab. Der Arbeitgeber erhielt deshalb aber keinen Nachlass vom Veranstalter, sondern musste trotzdem den ursprünglichen Betrag voll zahlen. Bei der Berechnung der Höhe der Lohnsteuer für die Mitarbeiter legte der Arbeitgeber die Steuer für die Zuwendungen auf die ursprünglich angemeldeten 27 Teilnehmer um. Das aber akzeptierte das Finanzamt nicht. Es verlangte, dass die Steuerlast auf die tatsächlich anwesenden 25 Mitarbeiter verteilt werden muss, womit es unter dem Strich jeden teilnehmenden Mitarbeiter

stärker zu Kasse bat. Dagegen klagte der Arbeitgeber mit Erfolg.

Aufwendungen für No-Show-Kosten sind Teilnehmern nicht zuzurechnen

No-Show-Kosten werden die Kosten genannt, die auf die Teilnehmer entfallen, die zwar angemeldet waren, aber an der Veranstaltung nicht teilgenommen haben. Das Finanzgericht / FG Köln gab der Klage statt. Den Teilnehmern des Kochkurses sind die vergeblichen Aufwendungen für die No-Show-Kosten des Arbeitgebers nicht zuzurechnen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die verbliebenen Teilnehmer keinen Vorteil aus dem Wegbleiben der anderen Teilnehmer ziehen können. Das kann hier angenommen werden, weil ja jeder Teilnehmer ohnehin soviel essen und trinken konnte, wie er wollte (FG Köln, 3.6.2018, 3 K 870/17).

Das bedeutet für Ihre Betriebsveranstaltungen: Dem Lohn der Teilnehmer werden nur die Zuwendungen zugerechnet, die ursprünglich geplant waren. Die steuerlich Last für die Absager müssen die Teilnehmer nicht tragen.

Beachten Sie den Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Keine Steuer fällt für Ihre Mitarbeiter für Zuwendungen dann an, wenn die Kosten unter der gesetzlichen Freibetragsgrenze bleiben.

Das heißt: Zwei Mal pro Jahr darf der Arbeitgeber die Mitarbeiter bei Betriebsfeiern oder –veranstaltungen mit Kosten von maximal 110 Euro pro Person und Event bewirten. Es handelt sich dabei um einen Freibetrag. Bei Überschreitung fallen nur Steuern für den Betrag an, der über die 110 Euro hinausgeht. Der darüber hinausgehende Betrag kann mit 25 % pauschal vom Arbeitgeber versteuert werden. Im Freibetrag enthalten sind:

→ Geschenke bis zu einer Freigrenze von 60 Euro

→ Kosten für Bewirtung, Musikdarbietungen, die Raummiete, Eventveranstalter und für Begleitpersonen.

Es werden alle Aufwendungen eingerechnet, die individuell von einem Mitarbeiter verursacht werden und ebenso die rechnerischen Anteile, die auf ihn entfallen.

Firmenwagen-Kauf: So fahren Sie steuerlich clever

Möchten Sie noch im Jahr 2018 einen Firmenwagen für Ihren Handwerksbetrieb anschaffen, gibt es je nach Gewinnermittlungsart zahlreiche steuerliche Besonderheiten und Gestaltungsüberlegungen. Mit diesen Steuertipps fahren Sie steuerlich am besten.

STEUERTIPP 1: Sonderausstattung später einbauen lassen

Fällt es finanziell kaum ins Gewicht, sollte teure Sonderausstattung beim Firmenwagenkauf hinten angestellt und erst nach dem Kauf beauftragt werden. Vorteil: Ermitteln Sie die Privatnutzung nach der 1-Prozent-Regelung, gehören die Kosten für die Sonderausstattung nicht in die Bemessungsgrundlage.

Beispiel: Sie kaufen Anfang Dezember einen neuen Firmenwagen (inländischer Bruttolistenpreis 40.000 Euro).

Variante 1: Sie ordern die Sonderausstattung sofort (Bruttolistenpreis 8.000 Euro).

Variante 2: Sie kaufen den Firmenwagen ohne Sonderausstattung und lassen ihn nach dem Kauf nachrüsten.

Ermittlung der Privatnutzungsanteils nach der 1-Prozent-Regelung

Variante 1: Kauf mit Sonderausstattung

Bruttolistenpreis für 1-Prozent-Regelung:

48.000 Euro

Privatanteil nach 1-Prozent-Regelung

5.760 Euro pro Jahr

Variante 2: Nachträglicher Kauf der Sonderausstattung

Bruttolistenpreis für 1-Prozent-Regelung:

40.000 Euro

Privatanteil nach 1-Prozent-Regelung

4.800 Euro pro Jahr

Bei 10 Jahren Nutzungsdauer wären fast 10.000 Euro mehr zu versteuern.

STEUERTIPP 2: Nutzungsdauer für Abschreibung festlegen

Die Anschaffungskosten des Firmenwagens sind linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Neufahrzeugen gilt nach der amtlichen Abschreibungstabelle eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren. Kaufen Sie jedoch kein Neufahrzeug, sondern einen Gebraucht-Pkw,

können Sie eine kürzere Nutzungsdauer schätzen.

STEUERTIPP 3: Zeitanteilige Abschreibung beachten

Der Firmenwagen darf im Jahr 2018 nur für die Monate abgeschrieben werden, in denen er genutzt werden konnte.

Beispiel: Sie kaufen Ende Dezember einen neuen Firmenwagen für 30.000 Euro zzgl. 5.700 Euro Umsatzsteuer. Das Fahrzeug wird Ihnen am 28. Dezember 2018 ausgeliefert. Folge: Die Abschreibung 2018 beträgt 417 Euro (30.000 Euro : 6 Jahre = Jahresabschreibung 5.000 Euro × 1/12).

STEUERTIPP 4: Prüfung der Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung

Möglicherweise profitiert ein Unternehmer neben der linearen Abschreibung noch von der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG. Danach dürfen zusätzlich bis zu 20 % abgeschrieben werden. Ob das erlaubt ist, zeigt ein Blick in das vergangene Jahr. Je nach Gewinnermittlungsart kommt die Sonderabschreibung im Jahr 2018 unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

→ Bilanzierung: Der Wert des Betriebsvermögens zum 31. Dezember 2017 darf nicht höher als 235.000 Euro gewesen sein.

→ Einnahmen-Überschussrechnung: Der Gewinn 2017 darf nicht höher als 100.000 Euro gewesen sein.

Beispiel: Fortführung des Beispiels zur zeitanteiligen Ermittlung der Abschreibung. Die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung sind erfüllt. Folge: Neben der linearen Abschreibung von 417 Euro dürfen Sie eine zusätzliche Abschreibung in Höhe von 6.000 Euro vom Gewinn 2018 abziehen (20 Prozent von 30.000 Euro).

Praxis-Tipp: Das mit der Sonderabschreibung klappt übrigens nur dann, wenn Sie dem Finanzamt nachweisen können, dass Sie den neuen Firmenwagen im Jahr 2018 und 2019 jeweils zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt haben. Für diesen Nachweis müssen Sie dem Finanzamt für diese beiden Jahre ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch vorlegen.

STEUERTIPP 5: Steuerliche Behandlung der Leasing-Sonderzahlung

Leasen Sie den Firmenwagen und leisten im Jahr 2018 eine Leasing-Sonderzahlung

in Höhe von 10.000 Euro, gilt je nach Gewinnermittlungsart Folgendes:

→ Bilanzierung: Die Leasing-Sonderzahlung ist in der Bilanz aktiv auf die Laufzeit des Leasingvertrags abzugrenzen. Mit anderen Worten: Im Jahr 2018 wirkt sich nur ein Zwölftel der Leasing-Sonderzahlung als Betriebsausgabe gewinnmindernd aus.

→ Einnahmen-Überschussrechnung: Bei dieser Gewinnermittlungsart darf der Unternehmer die volle Leasingsonderzahlung vom Gewinn 2018 abziehen.

STEUERTIPP 6: Elektronisches Fahrtenbuch

Dank Satellitentechnik zeichnet das Fahrtenbuch die wichtigsten Informationen wie Datum/Uhrzeit, Startort, Zielort und Fahrstrecke in Kilometern automatisch auf. Die Nachbearbeitung ist denkbar einfach. Die Geräte haben eine Schnittstelle zu Smartphone oder Desktop. Nach jeder Fahrt erhalten Sie automatisch einen Eintrag in Ihrer Fahrtenbuch-App. Jetzt müssen Sie zu jedem Eintrag nur noch angeben, ob die Fahrt privat oder dienstlich war. War die Fahrt dienstlich, ergänzen Sie Anlass der Fahrt und Ansprechpartner.

Die digitalen Fahrtenbücher der führenden Anbieter sind selbstlernend. Das heißt, wenn Sie eine Fahrt zum Arbeitsplatz unternehmen oder einen bestimmten Geschäftspartner häufiger besuchen, schlägt er ihnen beim Kategorisieren diese gelernten Fahrtziele vor und Sie bestätigen den Fahrtzielvorschlag einfach per Klick.

Mit anderen Worten: Ein elektronisches Fahrtenbuch zu führen ist einfach, geht schnell und verursacht viel weniger Stress. In der Zeit, in der Sie beim handschriftlichen Fahrtenbuch eine Fahrt dokumentiert haben, schaffen Sie mit dem digitalen Fahrtenbuch das Kategorisieren von mindestens drei Fahrten. Sobald die Fahrtenbuch-App bestimmte Fahrtziele gelernt hat, geht es sogar noch schneller.

Stolpersteine bei der Betriebsübergabe

Risikovermeidung bei richtiger Vorbereitung

Früher war es ein ungeschriebenes Gesetz: Der älteste Sohn übernimmt den Betrieb vom Vater. Doch die Zeiten haben sich geändert. Im Gegenteil. Viele Handwerksbetriebe haben Schwierigkeiten, einen Nachfolger zu finden.

Steuergesetze, Gesellschaftsverträge oder das Erbrecht sorgen nicht gerade dafür, dass es einfacher wird. Somit ist es nicht verwunderlich, dass zehn Prozent aller Unternehmensinsolvenzen auf fehlende Übernahmestrategien zurückgeführt werden. Wer sein Unternehmen in gute Hände geben will, muss sich frühzeitig darum kümmern. Allein die Feinjustierung der Übergabemodalitäten und die Vorbereitung der Finanzierung können ein Jahr in Anspruch nehmen.

Die folgende Übersicht zeigt häufige Risiken auf und unterbreitet Vorschläge, sie zu vermeiden.

Risiko № 1 – Familienplanung

Eine Studie unter 1.000 Führungskräften in mittelständischen Unternehmen ergab, dass mehr als 40 % der kleinen und mittleren Betriebe in den nächsten fünf Jahren einen Ersatz an der Spitze benötigen. Meistens wird dann zunächst im familiären Umfeld nach einem geeigneten Nachfolger gesucht. Das alte Prinzip, dass der älteste Sohn stets den Betrieb übernehmen muss, gilt glücklicherweise nicht mehr. Töchter sowie zweit- oder drittgeborene Kinder werden ebenso in die Nachfolgeplanung einbezogen, wodurch sich die Anzahl der Kandidaten erhöht. Aber auch die Anzahl der möglichen Konflikte.

Man darf nicht voraussetzen, dass Kinder oder Verwandte automatisch ein Interesse am Fortbestand oder der Führung des Unternehmens haben. Nur durch intensive Einzelgespräche lässt sich ausschließen, dass die Kandidaten nicht längst andere Lebenspläne geschmiedet haben. Denn manchmal besteht in der Familie zwar ein Interesse am Erbe, nicht aber am Bestand des Unternehmens.

Eine Möglichkeit Streitigkeiten zu vermeiden ist die Gründung einer Unternehmens-trägerstiftung oder eines Familienbeirates. Dabei kann das operative Management der

Firma von den Familienangelegenheiten getrennt werden. Zudem können Management, Betriebsräte oder andere Organe der Firma Stimmrechte erhalten. In einem Familienrat können bei Bedarf auch externe Schlichter einbezogen werden.

Wenn für abzuschließende Verträge – wie bei einer AG – 75 %-ige Mehrheiten für wichtige Entscheidungen vorgesehen werden, kann die Zerschlagung oder der Verkauf dadurch erschwert oder verhindert werden. Die Gründung einer Stiftung kann zudem erhebliche Steuervorteile mit sich bringen. Leider ist sie aber auch relativ aufwendig. Betriebe sollten daher rechtzeitig mit Experten über das Thema sprechen.

Risiko № 2 – Nur ans Verkaufen denken

Wenn innerhalb der eigenen Familie kein geeigneter Nachfolger gefunden wird, muss das Unternehmen nicht zwangsläufig verkauft werden. Stattdessen können im Betrieb oder in der freien Wirtschaft Nachfolger gesucht werden. Die einseitige Ausrichtung auf eine Veräußerung stellt ein Risiko dar, weil sie den möglichen Kreis der Nachfolger ohne zwingenden Grund deutlich verkleinert. Welcher Mitarbeiter oder Geschäftsführer hat schon das Geld, um Ihnen das Unternehmen abzukaufen. Dabei sind gerade Persönlichkeiten ohne großes Vermögen oft besonders motiviert, eine Firma weiterzuführen.

Bevor Sie Ihre Lebenswerk also an eine beliebige Kapitalverwaltungsgesellschaft verkaufen, denken Sie über die Übernahme des Geschäfts durch eigene Mitarbeiter oder Gesellschafter, über Teilverkäufe oder Verpachtungen nach. Ein Pachtvertrag sichert regelmäßige Mitsprache und Einnahmen, lässt dem Pächter aber genügend unternehmerische Freiräume. Die Möglichkeiten hierbei sind vielfältig. Beispielsweise könnten Ihnen Mitarbeiter oder externe Kandidaten eine fest vereinbarte monatliche Rente plus Gewinnbeteiligung auszahlen, wenn sie das Unternehmen fortführen. Auch eine Stiftung ist denkbar, zum Beispiel, wenn die vorhandene Betriebsform keine sinnvollen Gestaltungsmöglichkeiten bietet (das ist oft bei Personengesellschaften der Fall). In der Trägerstiftung könnten Sie weiterhin eine gewisse Kontrolle über Stimmrechtsanteile ausüben, die exekutive

Leitung aber anderen überlassen. Auch die Rechtsform der AG bietet hierfür gute Ansätze, beispielsweise indem Sie sich zunächst in den Aufsichtsrat »zurückziehen«.

Risiko № 3 – Woher nehmen, wenn nicht stehlen?

Wenn Sie einen potentiellen Käufer gefunden haben, dann kann die Finanzierung Probleme bereiten. Die Banken erwarten meist eine hohe Eigenkapitaleinlage des Unternehmers. Gerade bei jüngeren Kaufinteressenten reichen die vorhandenen Mittel hierfür oft nicht aus. Gleichzeitig scheuen die Banken das Risiko. Das heißt, es werden zusätzlich hohe Sicherheiten fällig. Nicht alle Nachfolger bringen diese mit. In einer solchen Situation können öffentliche Angebote aushelfen. Zahlreiche Förderprogramme, öffentliche Bürgschaften oder die KfW-Bank unterstützen Unternehmer bei ihrem Vorhaben. Erwarten Sie nicht, dass ihr Interessent das alles weiß. Helfen Sie ihm lieber mit Rat und Tat.

Die Erstellung des Geschäftsplans für Banken und Bürgschaftsinstitute können Sie sogar gemeinsam angehen. Sie sollten dabei aber nicht versuchen Ihrem Nachfolger alle innovativen Neuerungen oder dessen eigene Ideen auszureden.

Risiko № 4 – Eignung und Fähigkeiten

Sie haben einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für Ihre Unternehmen gefunden? Herzlichen Glückwunsch! Dann ist ja alles gut. Oder haben Sie manchmal noch Bedenken, was die Tauglichkeit angeht?

Nicht jeder Sohn und jede Tochter sind geeignet, ein Unternehmen zu führen, nur weil er oder sie aus der Familie stammen. Und auch erfahrene externe Nachfolger bringen neben vorhandener Expertise auch eine Portion Unsicherheit mit. Denn neben fachlichen Qualifikationen sind persönliche und unternehmerische Fähigkeiten sowie die Teamarbeit erfolgentscheidend. Die Nachfolge sollte daher in einer klar definierten Übergangsphase erfolgen. Kompetente Unterstützung von Fachleuten kann helfen, das Projekt zu einem Erfolg für alle Beteiligten zu machen. So können Unternehmensberater dem neuen Führungsstab zur Seite stehen.



Auf jeden Fall muss es für die neue Geschäftsführung eine regelmäßige Leistungsüberprüfung geben. Der Erfolg der Leitung kann an wichtigen betrieblichen Kennzahlen gemessen werden. Nur so haben Sie die Möglichkeit, rechtzeitig die Reißleine zu ziehen, bevor es für das Unternehmen zu spät ist.

Ein Vertrag oder eine Zielvereinbarung, in der bestimmte »Trigger« festgehalten werden, deren Eintreten zu einer Absetzung des Managements führen können macht daher Sinn. Diese Kennziffern müssen aber mit viel Bedacht gewählt werden. Kurzfristige konjunkturelle Einbrüche oder externe Schocks sollten die neue Geschäftsführung nicht aus dem Amt katapultieren.

Risiko № 5 – Mitarbeiter nicht einbeziehen

Mitarbeiter sind verunsichert, wenn Firmen übernommen werden. Sie wissen nicht, wie es weitergehen wird, welche konkreten Veränderungen es gibt, ob ihr Job sicher ist und welche Zukunft das Unternehmen hat. Ihr Ziel muss es daher sein, den Mitarbeitern diese Unsicherheit frühzeitig zu nehmen. Kommunizieren Sie einen Wechsel

nicht erst, wenn dieser bereits feststeht. Sprechen Sie offen über Ihre Planung, in nächster Zeit aus dem Unternehmen auszuscheiden. Kündigen Sie an, auf jeden Fall einen Nachfolger auszuwählen, der das Unternehmen fortführen möchte und der Ihr Vertrauen besitzt. Nur dann werden Ihre Mitarbeiter die neue Führung akzeptieren. Es wäre unternehmensgefährdend, wenn langjährige erfahrene Fachkräfte aus Unsicherheit kündigen.

Risiko № 6 – Nicht loslassen können

Der häufigste Fehler in Bezug auf eine erfolgreiche Übergabe des Betriebs ist leider, dass viele Gründer und Inhaber viel zu spät mit der Nachfolgeplanung anfangen. Niemand mag sich gerne eingestehen, dass er/sie langsam zu alt für die Arbeit wird. Wenn man jedoch so lange wartet, bis ernsthafte Krankheiten, Gebrechen oder Alterssymptome auftreten, dann ist es für eine gut geplante Übergabe längst zu spät. Spätestens, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben, sollten Sie daher intensiv an einer Ausarbeitung der Nachfolge arbeiten. Egal wie fit Sie sich noch fühlen mögen. Besser, Sie starten damit sogar noch früher.

Vermögensübergang mit Weitsicht planen und gestalten

Eine Vielzahl von Unternehmern wird in den kommenden Jahren ihre Firma an einen Nachfolger übergeben. Damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt als Privatier – mit neuen Herausforderungen und veränderten Prioritäten. Dazu gehört auch, aufgebautes Vermögen zu sichern und zielgerichtet sowie steuerlich sinnvoll an die nächste Generation zu übertragen.

Viele Unternehmer haben zu ihren Kunden im Laufe der Jahre ein vertrauensvolles Verhältnis geschaffen und betrachten ihre Firma als Lebenswerk. Neben dem Unternehmen gehören aber auch Wohneigentum, lieb gewordene Anschaffungen, Wertpapiere und Barmittel dazu. Nicht zuletzt gilt es, diese Werte zu sichern und für eine harmonische Übertragung an die Erben vorzubereiten.

Bei dem Übergang vom verantwortungsvollen Firmeninhaber in den Ruhestand werden in aller Regel die Prioritäten neu geordnet. Das Einkommen ändert sich, es

wird bestimmt von berufsspezifischen Vorsorgewerken oder privaten Vorsorgemaßnahmen. Durch den Verkaufserlös der Firma ändert sich die Vermögensbilanz, auch, weil Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt normalerweise weitestgehend zurückgeführt sind. Kurzum: es beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der auch mehr Zeit für Privates zulässt.

Diese Übergangsphase stellt einen guten Zeitpunkt dar, um finanzielle, rechtliche und steuerliche Gegebenheiten auf den Prüfstand zu stellen und ggf. neu zu ordnen. Schließlich gilt es, Werte zu sichern, die ein Leben lang erarbeitet wurden. Eine rechtzeitige Planung ermöglicht es, den Vermögensübergang nach den eigenen Vorstellungen aktiv und nachhaltig zu gestalten. Allerdings ist die Planung einer Vermögensübergabe, aber auch die formal richtige Verfassung eines Testaments eine komplexe Aufgabe. Häufig ist bei steuerlichen oder erbrechtlichen Fragen der Rat eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts unabdingbar.

Auch der Bankberater kann bei der Planung der Vermögensübergabe erste Hilfestellungen geben.

Empfehlenswert ist es zudem, auch für Unerwartetes Vorsorge zu treffen. Nach einem Unfall, bei Erkrankung oder Tod sollte ein konkreter Notfallplan zur Verfügung stehen, der Erben und Bevollmächtigte in die Lage versetzt, schnell und zielgerichtet zu handeln.

Die Hausbank kann bei der Beurteilung von Vermögensaufstellungen helfen. Ein Steuerberater oder Rechtsbeistand berät zu bestehenden Verträgen oder Vorsorgevollmachten. Auch bei grundsätzlichen Fragen zu Schenkungen, zum Erbgang, der Testamentsvollstreckung oder bei der Gründung einer Stiftung kann auf dessen Expertise zurückgegriffen werden. Schritt für Schritt begleitet er mit Ihnen im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses den Vermögensübergang und hilft Ihnen so, Ihr Erbe in Ihrem Sinne vorzubereiten.

Das Baukindergeld ist da: Höhe, Anspruch und Einschränkungen auf einen Blick!

Mit dem neuen Baukindergeld fördert die Bundesregierung über die KfW den erstmaligen Neubau oder Erwerb von Wohneigentum in Deutschland. Profitieren können Familien und Alleinstehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Das heißt: Für jedes förderfähige Kind werden 10 Jahre lang jährlich 1.200 Euro gezahlt. Entsprechende Anträge können seit dem 18.9.18 über das Zuschussportal der KfW gestellt werden. Der Beitrag zeigt anhand der Ausführungen der KfW (unter: www.kfw.de/424), wer den Zuschussantrag stellen kann und was es dabei zu beachten gibt.

1. Geförderte Baumaßnahmen

Gefördert werden nur der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Hierbei muss es sich um den Hauptwohnsitz handeln.

Beachten Sie: Für geerbte bzw. geschenkte Immobilien wird kein Baukindergeld gewährt. Das Bauvorhaben ist jedoch förderfähig, wenn das Grundstück geschenkt bzw. geerbt wurde. Frühere steuerliche Förderungen sind grundsätzlich unschädlich, wenn die entsprechende Immobilie wieder verkauft wurde. Denn Voraussetzung für die Gewährung von Baukindergeld ist, dass das neue Zuhause die einzige Wohnimmobilie in Deutschland ist. Eine Ferienwohnung bzw. Ferienhaus zählt aber nicht dazu. Stichtag ist das Datum des Kaufvertrags bzw. der Baugenehmigung für die neu erworbene bzw. geschaffene Wohnimmobilie.

Beispiel:

Die alleinerziehende A hat 3 minderjährige Kinder und erfüllt im Übrigen die Fördervoraussetzungen. Sie hat von ihrer Mutter ein Haus geerbt, das vermietet ist. Wegen der geringen Größe scheidet eine Eigennutzung aus. A möchte ein Eigenheim erwerben und vom Baukindergeld profitieren.

Bleibt A Eigentümerin des Hauses, scheidet eine Förderung des geplanten Eigenheims aus. Ihr würde somit eine Förderung von insgesamt 36.000 Euro (10 Jahre × 3 Kinder × 1.200 Euro) entgehen. Verkauft A jedoch vor dem Erwerb des geplanten Eigenheims das geerbte Haus, kann sie Baukindergeld erhalten.

Tipp: An dem geförderten Objekt können sich auch andere Personen (z. B. die Eltern) bis zu 50 % förderungsunschädlich beteiligen.

2. Einkommensgrenzen

Die Förderung wird nur bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gewährt. Das Haushaltseinkommen darf max. 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind betragen. Für jedes weitere begünstigte Kind erhöht sich das Haushaltseinkommen um jeweils 15.000 Euro. Als Haushaltseinkommen gilt das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft. Der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt, da § 2 Abs. 5a EStG nicht anzuwenden ist. Maßgebend ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor dem Antrag. So wird zum Beispiel für einen Antrag in 2019 der Durchschnitt aus 2016 und 2017 gebildet.

Beispiel:

Die Eheleute A und B haben ein Kind und erfüllen im Übrigen die Fördervoraussetzungen. Sie erwerben in 2019 ein entsprechendes Objekt und ziehen am 01.11.2019 in das Objekt ein. Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute beträgt in 2016 110.000 Euro, in 2017 und 2018 jeweils 80.000 Euro.

Stellen die Eheleute den Antrag noch in 2019, ist das zu versteuernde Einkommen der Jahre 2016 und 2017 maßgebend. Der Durchschnitt aus beiden Jahren beträgt in diesem Fall 95.000 Euro. Da die Einkommensgrenze von 90.000 Euro überschritten ist, wird die Förderung nicht gewährt.

Stellen die Eheleute den Antrag hingegen erst Anfang 2020 (aber innerhalb der 3-monatigen Antragsfrist, vgl. unter 4.), ist das zu versteuernde Einkommen der Jahre 2017 und 2018 maßgebend. Der Durchschnitt beträgt in diesem Fall lediglich 80.000 Euro und die Förderung wird gewährt.

3. Kinder und Selbstnutzung

Nur wer förderfähige Kinder hat, kann auch eine Förderung beanspruchen. Der Antragsteller muss für das im Haushalt lebende minderjährige Kind kindergeldberechtigt sein oder mit dem Kindergeldberechtigten (Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft) in einem Haushalt leben.

Entscheidend ist die Situation am Tag der Antragstellung. Das bedeutet z. B., dass das volle Baukindergeld auch für ein Kind gewährt wird, das am Tag nach der Antragstellung 18 Jahre alt wird. Kein Baukindergeld wird hingegen für Kinder gezahlt, die nach der Antragstellung geboren werden bzw. in den Haushalt aufgenommen werden.

Besonderheit: Bei Einzug vor dem 18.09.2018 (Produktstart) gilt, dass Kinder gefördert werden, die zum Datum des Einzugs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten bzw. spätestens 3 Monate nach Einzug geboren wurden.

Beispiel:

Die Eheleute Fix haben mit Kaufvertrag von März 2019 ein Haus gekauft. Zum 30.6.19 erfolgte der Einzug (= Datum der Meldebestätigung der Gemeinde). Die Eheleute haben eine 2-jährige Tochter und die Ehefrau ist schwanger. Im Juli 2019 stellen sie einen Antrag auf Baukindergeld. Anfang August 2019 wird der Sohn geboren. Im Übrigen werden die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Eheleute Fix erhalten nur für die Tochter ein Baukindergeld in Höhe von insgesamt 12.000 Euro (10 Jahre × 1.200 Euro). Der Sohn war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geboren. Für ihn erhält die Familie keine Förderung.

Abwandlung: Die Eheleute stellen den Antrag erst nach der Geburt des Sohnes im August 2019 (innerhalb der 3-monatigen Antragsfrist).

Die Eheleute erhalten eine Förderung für beide Kinder. In der Summe somit 24.000 Euro (10 Jahre × 2 Kinder × 1.200 Euro).

Da bei Haushaltsgemeinschaften (Ehepaar, Lebenspartner) nur einer das Baukindergeld beantragen kann, muss im Trennungsfall innerhalb des 10-jährigen Förderzeitraums dafür gesorgt werden, dass derjenige, der den Antrag gestellt hat, auch im Haushalt wohnen bleibt. Unschädlich ist es, wenn der Ehegatte (= nicht Antragsteller) und das Kind ausziehen.

Beispiel:

Bei einem Ehepaar mit einem minderjährigen Kind hat die Ehefrau das Baukindergeld für eine selbstgenutzte Immobilie beantragt und erhalten. Nach der Scheidung zieht der Mann mit der Tochter in eine von ihm neu erworbene Wohnung um und beantragt hierfür Baukindergeld.



Der Ehemann hat zwar erstmalig den Antrag auf Baukindergeld gestellt. Da die Tochter aber bereits bei dem von der Mutter beantragten Baukindergeld berücksichtigt worden ist, scheidet ein Anspruch aus.

4. Antragsfristen

Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet worden sein.

Die KfW macht jedoch eine Einschränkung: »Für das Baukindergeld stehen Bundesmittel in festgelegter Höhe zur Verfügung. Wir können den Zuschuss so lange zusagen, wie Mittel vorhanden sind. Sobald Sie Ihren Antrag gestellt haben, ist das Baukindergeld bis zu unserer finalen Prüfung für Sie reserviert.«

Anträge können seit dem 18.09.2018 ausschließlich online unter www.kfw.de/infozuschussportal gestellt werden. Der Antrag ist nicht im Vorfeld, sondern erst nach dem Einzug zu stellen. Folgende Fristen sind unbedingt einzuhalten:

| Einzugsdatum | Antrag stellen |
|--|-------------------------------------|
| 01.01.2018 bis 17.09.2018 | bis 31.12.2018 |
| ab 18.09.2018 | innerhalb von 3 Monaten nach Einzug |
| Als Einzugsdatum gilt das Datum der Meldebestätigung der Gemeinde. | |

Tipp: Wird eine bereits selbstgenutzte Wohneinheit erworben, muss der Antrag spätestens 3 Monate nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags gestellt werden.

Beispiel:

Die Eheleute A und B erwerben im Januar 2019 ein Einfamilienhaus und ziehen dort im März 2019 ein. Im August 2019 stellen sie einen Förderantrag. Sie haben 2 Kinder und erfüllen im Übrigen die Fördervoraussetzungen.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung (nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einzug) wird die KfW den Förderantrag ablehnen. Den Eheleuten entgeht durch die verspätete Antragstellung eine Förderung von insgesamt 24.000 Euro!

5. Antragsverfahren

Über den Antragseingang wird der Antragsteller informiert. Danach muss dieser seine Identität nachweisen. Hierzu bestehen 2 Möglichkeiten: Online per Video-Identifizierung oder mit Postident in einer Filiale der Deutschen Post. Um die Einhaltung der Förderbedingungen nachzuweisen und die Auszahlungen zu erhalten, sind Nachweise (Einkommensteuerbescheide, Meldebestätigung und ein Grundbuchauszug) im KfW-Zuschussportal hochzuladen – und zwar grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Antragsbestätigung. Da diese Funktion jedoch voraussichtlich erst Ende März 2019 zur Verfügung steht, gilt für Anträge, die bis März 2019 gestellt werden, dass die Dokumente bis zum 30.06.2019 im Zuschussportal hochzuladen sind.

Nach positiver Prüfung der Nachweise durch die KfW ergibt sich aus einer Auszahlungsbestätigung der Termin für die Auszahlung der ersten Zuschussrate. Die

weiteren Zuschussraten werden in den folgenden 9 Jahren im selben Monat wie die Erstausszahlung überwiesen.

Beachten Sie: Wenn das geförderte Objekt nicht mehr selbst genutzt wird, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die KfW darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Da die Förderbedingungen dann nicht mehr erfüllt sind, werden keine weiteren Auszahlungen erfolgen.

Weihnachten und die Tücken des Schenkens

Kaum ist der Sommer vorbei, stehen auch schon die Nikoläuse in den Regalen der Supermärkte. Zeit also, Ausschau nach schönen Weihnachtsgeschenken zu halten. Damit Ihre Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter steuerlich absetzbar sind, sollten Sie folgendes beachten: **Wenn Sie ein Geschenk zu einem persönlichen Ereignis machen, so spricht man von einer Aufmerksamkeit. Als persönliches Ereignis wird z.B. eine Hochzeit, ein Geburtstag, ein Dienstjubiläum oder die Geburt eines Kindes angesehen. Der Wert des Geschenks kann bei Arbeitnehmern bis zu 60 Euro betragen, ohne dass Steuer und Sozialversicherung anfallen. Bei Geschäftsfreunden bleibt es bei der Grenze von netto 35 Euro.**

Aber ein persönliches Ereignis ist Weihnachten nicht. Somit fallen die Weihnachtsgeschenke nicht unter die Aufmerksamkeiten.

Soll das Weihnachtsgeschenk an die Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, so sollten Sie eine Sachzuwendung machen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuwendung den **Wert von 44 Euro brutto nicht übersteigt** und eine Sachleistung erfolgt. Hierzu zählt auch ein nicht umtauschbarer Warengutschein oder eine Bargeldauszahlung mit der Auflage, diesen auf eine bestimmte Weise zu verwenden.

Weihnachtsgeschenke für Geschäftsfreunde zählen nicht zu den Sachzuwendungen. Hier sieht es wesentlich unkomfortabler aus. Ihre Geschäftsfreunde müssen die Geschenke, die keine Aufmerksamkeiten sind, selbst versteuern. Dies gilt nicht, wenn Ihre Geschenke **maximal einen Wert von 10 Euro netto** haben. Fallen Ihre Geschenke großzügiger

aus, so können Sie die **Pauschalsteuer von 30 %** (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für Ihre Geschäftsfreunde übernehmen. Aber Achtung: Übersteigen Ihre **Geschenke** den Wert von **35 Euro netto**, sind weder die Geschenke noch die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Spaß an Weihnachtspäsenten für Geschäftsfreunde und Mitarbeiter wird also durch den Gesetzgeber ganz schön eingebremst.

Die Alternative: »Gutes tun«. Sie können die **Steuerfallen vermeiden** und das Geld für die **Weihnachtspresente an eine gemeinnützige Organisation spenden.** Die Spende ist sicher abzugsfähig, und Sie helfen damit einem guten Zweck.

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Steuerberatung

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Vertretung gegenüber Finanzämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Gemeinden
- Vertretung bei Betriebsprüfungen und Sozialversicherungsprüfungen
- Abschlussprüfung für Kapitalgesellschaften
- Gestaltungsberatung / Steuerplanung
- Internationales Steuerrecht
- Beratung bei Betriebsübergaben, Nachfolgeberatung
- Finanzbuchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Gestaltung von Umwandlungen
- Beratungen bei Unternehmensnachfolge, Erbschaft und Schenkung

Rechtsberatung

- Gründung von Gesellschaften wie GmbH, GbR, OHG, KG, AG, Stille Gesellschaft
- Beratung und Mitwirkung bei Vertragserrichtung
- Beratung bei letztwilliger Verfügung / Testament
- Private Vermögensvorsorge
- Treuhandtätigkeit

Unternehmensberatung

- Beratung über Basel II / Rating
- Beratung zur optimalen Rechtsform
- Unternehmensberatung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Finanzierungsvergleiche, Leasing / Kredit
- Erstellung von Finanzierungskonzepten / Bankgespräche
- Beratung bei Unternehmensgründung
- Beratung bei Unternehmensveräußerung und -kauf
- Externer und interner Betriebsvergleich
- Planung und Budgetierung
- Controlling / Soll-Ist-Vergleich
- Einrichtung einer Kostenrechnung
- Ablauforganisation im Rechnungswesen

Wirtschaftsprüfung

(Durch die Rausch Albert Bathon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

- Abschlussprüfung für Kapitalgesellschaften
- Pflicht-, Sonder- und freiwillige Prüfung sowie Prüfung nach der MaBV
- Unternehmensbewertung, Gutachten und Treuhandtätigkeit

Weitere Tätigkeit als

Treuhänder, Vermögens-, Grundstücks-, Hausverwalter, Beirat, Aufsichtsrat, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer, Insolvenzverwalter, Liquidator, Schiedsrichter, Sachverständiger, Gutachter

IMPRESSUM

Herausgeber & Redaktion:
KANZLEI RAUSCH
Rausch + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Rausch Albert Bathon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Siemensstraße 23 | 63768 Hösbach
T +49 (0) 60 21 / 59 65 - 0
F +49 (0) 60 21 / 59 65 - 30
info@rausch-steuerberater.de
www.rausch-steuerberater.de

Geschäftsführer Rausch + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH:
Achim Albert, Thomas Bathon, Volker Zimmer
Geschäftsführer Rausch Albert Bathon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:
Achim Albert, Thomas Bathon
Amtsgericht Aschaffenburg HRB 8915

Gestaltung: Dipl.-Designerin Julia Kahl, info@julia-kahl.com

Fotoquellen: S. 4 / 5 / © Parilov (Shutterstock), S. 2 / © Anna Slavina, S. 9 / © ASDF_MEDIA (Shutterstock), S. 11 / © 4 PM production (Shutterstock)

Auflage & Erscheinungsweise: 1.000 Stück, 2-3 mal jährlich

konkret ist eine Informationsbroschüre ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.